

# Monatsweiser

für den Monat Juni 1930

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellter (D. G. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. R. D. 301 845.

Nummer 6.

Katowice, den 1. Juni 1930.

5. Jahrgang

## Die internationale Arbeitszeitregelung für Angestellte.

Die internationale Arbeitskonferenz hat sich im vorigen Jahre erstmalig mit einer Sonderfrage der Angestellten-Sozialpolitik und zwar mit der Arbeitszeit der Angestellten, ausführlich beschäftigt. Allzu lange mußten die Angestellten das Gefühl haben, daß in der internationalen Sozialpolitik ihre Standesfragen gegenüber allgemeinen Arbeitnehmerfragen und speziellen Interessen der Arbeiter im Hintergrunde standen. Darum sehen die Angestellten der diesjährigen Internationalen Arbeitskonferenz, die im Juni d. Js. die endgültige Entscheidung über die internationale Arbeitszeitregelung für Angestellte bringen soll, mit besonderen Erwartungen entgegen.

Außer den Angestellten selbst stehen die meisten Staaten und erfreulicherweise auch ein Teil der Arbeitgeber dem Gedanken einer internationalen Arbeitszeitregelung für Angestellten sympathisch gegenüber. Auf die große Rundfrage des Internationalen Arbeitsamtes haben sich in der Hauptsache nur England und ein Teil der Dominions sowie Japan ablehnend geäußert. Man darf also hoffen, daß die diesjährigen Genfer Verhandlungen von dem Willen bestimmt sein werden, zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Der vom Internationalen Arbeitsamt aufgestellte Vorentwurf für die internationale Arbeitszeitregelung der Angestellten kann im ganzen als eine durchaus brauchbare Beratungsgrundlage gelten, wenn er auch in einer ganzen Reihe von Punkten noch nicht den berechtigten Erwartungen entspricht. Die Angestellten, insbesondere die deutsche Angestelltenchaft, hätten gewünscht, daß das zu schaffende internationale Übereinkommen auf der Grundlage einer Bestimmung des Begriffes „Angestellter“ oder zum mindesten auf einer Aufzählung der Angestelltenberufe aufgebaut würde. Die Schwierigkeiten stellten sich aber bei den vorjährigen Beratungen als zu groß heraus, so daß man von einer internationalen Bestimmung des Begriffes „Angestellter“ abgesehen hat. Es werden im Vorentwurf **nicht besondere Personengruppen, sondern die Gruppen von Betrieben** bezeichnet, für die das Übereinkommen gelten soll. Das Übereinkommen soll nicht nur für Angestellte, sondern für alle in den Handels- und Bürobetrieben tätigen Arbeitnehmer gelten. Es schafft kein internationales Sonderrecht für Angestellte, verdient vielmehr die Bezeichnung als internationale Arbeitszeitregelung für Angestellte nur insofern, als die einbezogenen Betriebe zum überwiegenden Teile Angestellte beschäftigen. Die Familienbetriebe, in denen nur der Betriebsinhaber mit seinen Familienangehörigen arbeitet, sind grundsätzlich eingeschlossen, doch steht es jedem Staate frei, die Familienbetriebe von der Anwendung des Übereinkommens wieder auszuschließen.

Analog dem Washingtoner Übereinkommen von 1919 stellt auch der Entwurf des Angestellten-Arbeitszeit-Übereinkommens den **Grundsatz des Achtstundentages** und der Achtundvierzigstundenwoche auf. Es läßt aber von diesem Grundsatz, und hier vor allem setzt die Kritik des Internationalen Bundes christlicher Angestelltenverbände ein, von

diesem Grundsatz **weitgehende Ausnahmen** zu. Für viel zu weitgehend erachten die christlich-nationale Angestelltenverbände die Bestimmung, daß allgemein eine Verlängerung der Arbeitszeit bis auf 54 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich für alle offenen Verkaufsstellen und andere Unternehmungen zugelassen werden kann, in denen die Art der Beschäftigung, die Zahl der beschäftigten Personen oder die Größe der Bevölkerung die Innehaltung der normalen Arbeitsdauer unmöglich machen. Diese Vorschriften sind so allgemein und unscharf gefaßt, daß die Angestellten befürchten, diese Ausnahmeregelung könnte zum Normalzustand werden. Das würde in der Tat bedeuten, daß an die Stelle der achtfündigen Arbeitszeit in weitem Umfang der Neunstundentag träte. Wenn wirklich der Nachweis erbracht würde, daß die Achtundvierzigstundenwoche auf bestimmte Betriebe nicht angewandt werden kann, dann müßten zum mindesten diese Unternehmungen in möglichst einschränkender Weise näher bezeichnet werden.

Ebenso haben die christlich nationalen Angestelltenverbände ernste Bedenken gegen die für vorübergehende Arbeitszeitverlängerungen (Überstunden) in Aussicht genommene Regelung. Überstunden können u. a. nötig werden nach Betriebsstörungen, durch Einflüsse höherer Gewalt, zur Verhinderung des Verderbens empfindlicher Waren, für Inventur- und Abschlußarbeiten wie auch bei außerordentlicher und nicht voraussehbarer Arbeitsanhäufung. Der Freibrief, den das internationale Übereinkommen für solche Überarbeit ausstellen will, geht aber erheblich zu weit. So können z. B. Überstunden für die Ausnahme der Inventur, die Aufstellung der Bilanz, die durch die Fälligkeits- und Abrechnungstermine und für Kontoabschlüsse erforderlichen Arbeiten von den Behörden genehmigt werden. Hier handelt es sich meistens um Arbeiten, die sehr wohl voraussehen sind, und bei deren zweckmäßiger Einstellung keine Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich sind. Auf jeden Fall geht es nicht an, solche Überstunden ganz allgemein für Fälligkeitstermine, Abrechnungen und Kontoabschlüsse zuzulassen. Diese Arbeiten wiederholen sich zu oft, als daß sie als außergewöhnliche Arbeiten betrachtet und behandelt werden könnten. Es ist auch für die ständigen und vorübergehenden Arbeitszeitverlängerungen keine Höchstgrenze vorgesehen, sondern hierfür nur auf die Landesgesetzgebungen verwiesen. Daraus erwächst die Gefahr, daß namentlich mit den Arbeitszeitüberschreitungen wegen „Arbeitsanhäufung“ Mißbrauch getrieben und dadurch der Wert des ganzen Übereinkommens in Frage gestellt wird. Aus dieser Ermägung halten es die christlich-nationalen Angestelltenverbände für nötig, daß im internationalen Übereinkommen entsprechende Höchstgrenzen festgesetzt werden.

Obgleich viele Regierungen auf die Frage, ob für gewisse Angestelltengruppen **kürzere Arbeitszeiten** vorzusehen sind zustimmend geantwortet haben, läßt der Vorentwurf des internationalen Übereinkommens diese Frage außer acht. Hier werden von christlich-nationaler Angestelltenseite Ergänzungsbestimmungen gewünscht, die dem besonderen Charakter ratio-

nalifizierter Angestelltenarbeit Rechnung tragen. 3. B. wirkt die Arbeit an den modernen Büromaschinen durch die mit ihr verbundene Nervenanspannung und den unvermeidlichen Lärm so stark ermüdend, daß sie auf die Dauer nicht acht Stunden täglich geleistet werden kann. In manchen großen Geschäftshäusern arbeiten Angestellte den ganzen Tag über in unterirdischen Räumen, die unzureichend beleuchtet und entlüftet sind. Selbst in modernen Büros kommt es vor, daß Angestellte ständig bei künstlichem Licht arbeiten müssen. In diesen Fällen sowie allgemein für ungesunde und gefährliche Betriebe wie auch für die Jugendlichen dürfte sich auch international die Festsetzung einer kürzeren Arbeitshöchstdauer rechtfertigen.

Auch wenn diese Angestelltenwünsche mehr oder weniger erfüllt werden, wird das internationale Übereinkommen sicherlich Überschreitungen des Achtstundentages zulassen, deren Bemessung den einzelnen Staaten anheim gestellt bleibt. Umso mehr wird es notwendig sein, daß das internationale Übereinkommen zugleich auf die Schaffung und wirksame Handhabung einer Arbeitsaufsicht in allen Ländern Bedacht nimmt. Auf die Verwirklichung dieser Forderung müssen alle Länder hinwirken. E. W. B.

## Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

**Manteltarifvertrag in der Schwerindustrie.** Der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der Schwerindustrie der seit 1920 besteht, hat im Laufe der Jahre verschiedene Ergänzungen erfahren. Ein Teil neuer Abkommen, wie z. B. militärische Reserveübungen, Ausgleiche für minderwertige Dienstwohnungen usw. sind nach dem Jahre 1920 abgeschlossen worden. Um nun einen einheitlichen Rahmentarifvertrag für die Tarifvertragsparteien mit sämtlichen Ergänzungen und Zusatzabkommen zu schaffen, arbeiten wir zurzeit gemeinsam mit den Vertretern der in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Angestelltenverbände an einem neuen einheitlichen Vertrage aus. Auch der Arbeitgeberverband ist mit der Ausarbeitung eines Tarifvertrages beschäftigt. Unser Tarifvertragsentwurf wird dem Arbeitgeberverband in kürzester Zeit als Verhandlungsgrundlage unterbreitet. Für die Beratungen ist eine paritätische Kommission bestimmt, die sich aus Vertretern des Arbeitgeberverbandes und der Angestelltenorganisationen zusammensetzt. Ueber die Arbeiten dieser Kommission werden wir unsere Kollegen laufend unterrichten.

**Minderwertige Wohnungen und Wohnungsgeld in der Schwerindustrie.** Wir hören aus unseren Mitgliederkreisen immer wieder Klagen, daß einzelne Werke das Abkommen über die Ausgleiche bei minderwertigen Dienstwohnungen bis jetzt nicht erfüllt haben. Der Arbeitgeberverband hat aufgrund unserer Vorprache die säumigen Werke angehalten, endlich das Abkommen durchzuführen. Um festzustellen, ob diese Mahnung des Arbeitgebers einen Erfolg hatte, richten wir an die in Frage kommenden Kollegen die Bitte, uns sofort zu berichten.

**Alle Kollegen, die bei der Durchführung des Wohnungsgeldabkommens in irgendeiner Form geschädigt worden sind, wollen uns dies umgehend melden, damit wir gegen die Verbandswerke einschreiten können. Es ist wahrhaftig an der Zeit, daß die Verbandswerke das im Dezember verg. Js. getroffene Abkommen praktisch anwenden.**

**Manteltarifvertrag im Handelsgewerbe.** Wir haben im letzten Monatsweiser darüber berichtet, daß die Verbindlichkeitserklärung des zwischen den Verbänden der selbständigen Kaufleute und uns abgeschlossenen Tarifvertrages beim Arbeitsministerium in Warschau beantragt worden ist. Die allgemeine Verbindlichkeitserklärung, die hoffentlich recht bald vom Arbeitsministerium ausgesprochen wird, erstreckt sich auf die Bestimmungen des Manteltarifvertrages und auch auf das besondere Abkommen über die Gehaltsregelung für unsere Kollegen im Handelsgewerbe. Wir haben die Verbindlichkeitserklärung beim Arbeitsministerium angemahnt. Unsere Kollegen werden wir auf dem Laufenden halten.

**Kollegen, denkt Stellungslösen!**

## Mitteilungen

**Die Urlaubsvereinbarungen in den einzelnen Tarifverträgen.** Wir legen die Veröffentlichung über die Urlaubsvereinbarung fort und bringen die Urlaubsregelung im Handelsgewerbe zum Abdruck:

### Im Handelsgewerbe: Urlaubsregelung.

- a) Es erhalten Urlaub:
- |                                              |    |               |
|----------------------------------------------|----|---------------|
| Lehrlinge im 1. Jahre . . . . .              | 10 | Kalendertage, |
| „ im 2. Jahre . . . . .                      | 8  | „             |
| „ im 3. Jahre . . . . .                      | 8  | „             |
| Angestellte in den Übergangsjahren . . . . . | 8  | „             |
| „ vom 21. Lebensjahre ab . . . . .           | 12 | „             |
| „ vom 25. „ ab . . . . .                     | 16 | „             |
| „ vom 30. „ ab . . . . .                     | 20 | „             |
| „ vom 35. „ ab . . . . .                     | 23 | „             |
- b) Die Urlaubsperiode läuft vom 1. April bis 1. Oktober.  
c) Der Urlaub wird gewährt bei einer Mindestbeschäftigungsdauer bei derselben Firma
1. von einem Jahre in voller Höhe,
  2. von einem halben Jahr gemäß der nächst niedrigen Stufe. Der Urlaub tritt gemäß diesen Bestimmungen ein, wenn die vorgesehene Mindestbeschäftigungsdauer wenigstens acht Tage vor Ablauf der Urlaubsperiode erreicht ist.
- d) Anspruch auf Urlaub haben auch Angestellte, die sich in gekündigter Stellung befinden, und zwar wird ihnen die Dauer des Urlaubs anteilmäßig in entsprechend verringertem Umfange nach Maßgabe der bei dem derzeitigen Arbeitgeber verbrachten Arbeitstätigkeit bewilligt.
- e) Wenn ein zusammenhängender Urlaub mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes nicht durchführbar ist, oder der Angestellte es wünscht, kann der Urlaub, sofern er über 14 Tage beträgt, in zwei Raten gewährt werden.
- f) Fernbleiben in dringenden Fällen, wie Erkrankung, Wahrnehmung von Terminen usw. darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Nähere Ausführungsbestimmungen bezüglich der dringenden Fälle wird die Tarifschlichtungsstelle zusammenstellen.

Unseren Lesern empfehlen wir, diese Abhandlungen sorgfältig aufzuheben, um bei Unstimmigkeiten in den Urlaubsfragen sofort Einsicht nehmen zu können.

**Gehaltszahlung bei militärischen Übungen.** Wir werden in der letzten Zeit wiederholt angefragt, wie die Vereinbarungen über die Gehaltszahlung und Urlaubsgewährung bei militärischen Übungen lautet. Wir veröffentlichen dabei die beiden Abkommen, die seinerzeit mit den Arbeitgeberverbänden der Schwerindustrie und der weiterverarbeitender Metallindustrie abgeschlossen worden sind.

### Bergwerks- und Hüttenindustrie.

**3. Gewährung von Gehalt und Urlaub an die zu militärischen Übungen einberufenen Angestellten.**

**Zusatzabkommen von 7. Mai 1929 zum Tarifvertrag für die Angestellten.**

**Betrifft: Militärische Reserveübungen.** Zwischen dem Arbeitgeberverband der Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie einerseits und den in der Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenorganisationen zusammengefaßten Verbänden andererseits wird folgendes Abkommen geschlossen.

#### § 1.

Einem Angestellten, der durch die Teilnahme an militärischen Reserveübungen an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, wird bis zur Dauer von drei Monaten das Gehalt gezahlt unter Abzug desjenigen Betrages, den er für die betreffende Zeit aus der Staatskasse erhält. Daneben behält der Angestellte den Anspruch auf seinen tariflichen Urlaub. Wenn der Angestellte auf diesen Urlaub verzichtet, so findet der vorerwähnte Abzug vom Gehalt nicht statt.

#### § 2.

Dieses Abkommen tritt in sofort in Kraft. Es ist ein Bestandteil des Tarifvertrages für die Angestellten der Werke der ober-schlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie und teilt daher hinsichtlich seiner Geltungsdauer ohne weiteres das Schicksal dieses Tarifvertrages, der bereits gekündigt ist.

Katowice, den 7. Mai 1929.

Durch dieses Abkommen ist diese Angelegenheit endgültig geregelt.

**Weiterverarbeitende Metallindustrie. Abkommen über Urlaub und Gehaltszahlung bei militärischen Übungen.**

In der Vorstandssitzung der weiterverarbeitenden Metallindustrie vom 26. Juni 1929 wurde beschlossen, die Regelung des Urlaubs und Gehaltes bei militärischen Übungen ebenso vorzunehmen wie in der Großindustrie und zwar mit Wirkung vom 1. Juni 1929.

Ab 1. Juni 1929 gilt somit folgende Regelung des Urlaubs und des Gehaltes bei militärischen Übungen:

I.  
Einem Angestellten, der durch die Teilnahme an militärischen Reserveübungen an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, wird bis zur Dauer von drei Monaten das Gehalt gezahlt unter Abzug desjenigen Betrages, den er für die betreffende Zeit aus der Staatskasse erhält. Daneben behält der Angestellte Anspruch auf seinen tariflichen Urlaub.

Wenn der Angestellte auf diesen Urlaub verzichtet, so findet der vorerwähnte Abzug vom Gehalt nicht statt.

II.  
Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1929 in Kraft. Es ist Bestandteil des Tarifvertrages für die Angestellten der Werke.

Katowitz, den 27. Juni 1929.

## Persönliches

**Berdiente Mitglieder unserer Bewegung.** Unser langjährige Mitarbeiter, Kollege Erwin Küffer, Ortsgruppe Kattowitz, feierte am 23. Mai d. Js. sein Abrahamsfest. Wir überbringen unserem bewährten Mitspieler zu diesem Jubelfeste nachträglich die besten Glückwünsche. Die Ortsgruppe Kattowitz schließt sich den Wünschen herzlichst an.

Unser langjähriges Mitglied, Kollege Rudolf Kaiser, Ortsgruppe Friedenshütte, beging am 20. d. Js. seinen 60. Geburtstag. Auch diesem Kollegen gratulieren wir nachträglich zu diesem Festtage und wünschen, daß er noch recht lange bei bester Gesundheit wirken möge. Die Ortsgruppe Friedenshütte schließt sich den Wünschen bestens an.

## Verbandstag des D. S. V. in Köln vom 27. bis zum 30. Juni 1930.

Wir geben nochmals die Tagesordnung für alle Veranstaltungen anlässlich des Verbandstages des D. S. V. bekannt:

### Donnerstag, den 26. Juni 1930:

10 Uhr: Krankenkassen-Hauptversammlung (großer Saal des Kongreßhauses - Ausstellungsgelände.)

16 Uhr: Stimmführersitzungen.

### Freitag, den 27. Juni 1930:

9 Uhr: Verbandstag (Festsaal der Bürgerich.)  
Schlußwort: Max Hegewald.

16 Uhr: Hauptversammlung des „Bundes reisender Kaufleute“ (großer Kongreßsaal des Kongreßhauses - Ausstellungsgel.)

16 Uhr: Tagung der Fachgruppen Banken und Versicherungen (Tagungsort noch unbekannt.)

16 Uhr: Tagung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes (Fachgruppe Buchhandel im D.S.V.) - (Kölner Saal des Kongreßhauses - Ausstellungsgelände.)

20,30 Uhr: Begrüßungsabend (sämtliche Säle des Kongreßhauses - Ausstellungsgelände.)

### Sonnabend, den 28. Juni 1930:

9 Uhr: Kaufmannsgehilfentag, großer Saal der Kölner Bürgergesellschaft.)

Vorträge: Fedisch - Gehaltserhebung,  
Brost - Sozialversicherung,  
Bott - Berufsausbildung.

20 Uhr: Festabend (Große Halle des Kongreßhauses - Ausstellungsgelände.)

Festkonzert, Fahrende Gesellen, Männerchöre, Festansprache Hans Bloy.

### Sonntag, den 29. Juni 1930:

8,30 Uhr: Evangel. Gottesdienst (Christuskirche.)

8,30 Uhr: Katholischer Gottesdienst (Minoritenkirche.)

10 Uhr: Kundgebung des Kaufmannsgehilfentages  
Eröffnung und Leitung: Berig - Orgel  
spiele - Männerchöre.

Vorträge: Habermann - Volkesnot und  
Privateigentum. Milchow -  
Standesnot und Berufsverband

Begrüßung und Ansprachen der Ehrengäste.  
Schlußwort: Verbandsvorsteher Bechly.

**Montag, den 30. Juni 1930:** Fahrt mit Sonderzügen nach  
Koblenz. Kundgebung. Ansprache: Benno  
Ziegler. Rheinfahrt und Ausklang.

Die Anmeldung für die Teilnahme am Verbandstage hat  
bis **10. Juni 1930** an unsere Geschäftsstelle zu erfolgen.  
Selbstverständlich muß jeder Teilnehmer einen Reisepaß besitzen.

Kollegen, die die Absicht haben, am Verbandstage teilzunehmen, müssen den Anmelde Termin unbedingt einhalten. Der Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt ab Randzin bis Köln dürfte etwa 65 Rm. betragen. Hierzu kommen selbstverständlich noch die anderen Unkosten. **Nähere Auskunft gibt unsere Geschäftsstelle.**

## Der Werbekampf und der Verbandstag.

Unser Bau hat am 1. Oktober 1929 ein Werbepreisaus schreiben erlassen, das alle Ortsgruppen zum Werbekampf aufruft. **Am 15. Juni 1930 ist der Stichtag für die Beendigung dieses Werbekampfes.** Die Bedingungen sind unseren Kollegen bekannt. Als Mindestwerbungen gelten 18 Neuaufnahmen in Ortsgruppen über 50 Mitglieder. 9 Neuaufnahmen unter 50 Mitgliedern. Bewertet werden nur neu aufgenommene Mitglieder, die mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sind.

Im Werbekampf innerhalb des Verbandes ist es uns gelungen, bei den Lehrlingswerbungen **in der 4. Gruppe innerhalb der reichsdeutschen Gruppen den 1. Platz** zu erringen. In der Jugendwerbearbeit stehen wir also an der 1. Stelle. Im Bau Schlesiens jedoch sind wir auf **den 2. Platz** verdrängt worden. Kreis Beuthen und Ortsgruppe Gleiwitz versuchen uns zu überrennen. **Wir lassen uns dies nicht gefallen.**

In zwei Wochen ist der Werbekampf zu Ende. Bis dahin muß jeder Werber in unserem Arbeitsgebiet alles daran setzen, daß die Un- und Falschorganisierten aus dem Freundes- und Bekanntenkreise für unseren Verband gewonnen werden.

**Alle Mann müssen ans Werk! Wenn jeder Werber bis zu diesem Termin nur eine Neuaufnahme bringt, so können wir unseren Posten behaupten und als Sieger aus diesem Wettbewerbs hervorgehen. Wir sind auch bereit, Sie im Werbekampf zu unterstützen, wenn Sie uns Anschriften von Un- und Falschorganisierten unverzüglich angeben.**

**Auf in den Werbekampf! Wir bauen auf Ihre altbewährte, treue Mitarbeit. Wir müssen als Sieger werden.**



**Denken Sie bitte an die Werbe-  
arbeit, meine Herren Kollegen!**

## Dem andern zuvorkommen!

So lautet eine bewährte Regel der Kriegskunst. Sie gilt auch für unsere Werbearbeit. Werden Sie also bitte sofort den neuen Lehrling und den unorganisierten Kaufmannsgehilfen Ihrer Firma. Bleiben Sie auf dem Posten, sonst kommen Ihnen die Werber der anderen Verbände zuvor.

## Veranstaltungs-Anzeiger

### Ortsgruppen:

#### Kattowiß.

Dienstag, 3. Juni abends 8 Uhr im Christl. Hospiz, ul. Jagiellonska 17, Monatsversammlung. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

#### Königshütte.

Dienstag, 10. Juni abends 8 Uhr, Monatsversammlung im Weinzimmer des Hotel Graf Reden. Wir bitten um pünktliches Erscheinen.

#### Friedenshütte.

Der Termin der Monatsversammlung wird durch ein besonderes Rundschreiben bekanntgegeben.

#### Schwientochlowiß.

Donnerstag, 12. Juni abends 8 Uhr bei Neiwert, ul. Kolejowa, Monatsversammlung.

#### Bismarckhütte.

Donnerstag, 5. Juni Vorstandssitzung.

Donnerstag, 12. Juni abends 8 Uhr im Hüttengasthaus, Monatsversammlung.

#### Ruda.

Der Tag der Monatsversammlung wird noch durch ein Rundschreiben bekanntgegeben.

#### Lipine

Mittwoch, 4. Juni abends 8 Uhr bei Gabriel in Lipiny, Monatsversammlung. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

#### Tichau

Sonntag, 14. Juni abends 8 Uhr bei Seemann, Monatsversammlung.

Anderere Veranstaltungen sind uns nicht gemeldet worden, weshalb wir von einer Veröffentlichung absehen müssen. Wir bitten, uns doch in Zukunft die Veranstaltungen bis zum 20. anzugeben, da sonst das pünktliche Erscheinen des Monatsweisers in Frage gestellt ist. Das gleiche gilt auch für die Jugendgruppen.

## Veranstaltungen des B. d. S.

(Fortsetzung)

Mittwoch, den 18. Juni abends 8 Uhr Heimabend. Letzte Vorbereitungen zur Sonnenwendfeier.

Mittwoch, den 25. Juni abends 8 Uhr, Heimabend. Lustiges von Fahrt durchs weite Land.

Die Fahrten der Wandergruppe werden an den Heimabenden besprochen und festgelegt. Damit jeder weiß, was wir unternehmen, ist Besuch der Heimabende der Wandergruppe unbedingt notwendig.

#### Königshütte.

Montag, den 2. Juni Abendspaziergang. Treffpunkt, 8 Uhr am Hotel Graf Reden.

Montag, den 16. Juni

Bildungsabend um 8 Uhr, im Weinzimmer des Hotel Graf Reden.

Montag, den 30. Juni

abends 8 Uhr, im Weinzimmer Graf Reden Heimabend. Geschichten, Lieder und Bilder aus der Heide v. Kreis-Jugendführer Jakutek.

#### Friedenshütte.

Sonntag, den 15. Juni

Ausflug nach Chudow. Treffpunkt: 6 $\frac{1}{2}$  Uhr früh, am Kreuz in Rosamundehütte.

Sonntag, den 21. Juni

abends 6 Uhr Monatsitzung in der Privatschule in Antonienhütte.

#### Schwientochlowiß.

Sonntag / Montag, den 8./9. Juni

Pfingstfahrt in die Beskiden.

Die Teilnehmer treffen sich zur näheren Beratung am Donnerstag, den 5. Juni um 8 Uhr bei Neiwert.

Mittwoch, den 11. Juni

abends 8 Uhr Heimabend bei Neiwert.

Mittwoch, den 18. Juni

abends 8 Uhr Heimabend bei Neiwert.

Mittwoch, den 25. Juni

abends 8 Uhr Monatsitzung bei Neiwert. Anschließend Lichtbildvortrag über Leibesübungen und Körperpflege.

Alle Montage abends 8 Uhr beim Jugendführer Kurzschrift für Fortgeschrittene.

#### Bismarckhütte.

Donnerstag, den 5. Juni

abends 8 Uhr im katholischen Vereinhaus Monatsitzung.

Freitag, den 13. Juni

Abendspaziergang. Treffpunkt um 8 Uhr, an der Villa Scherff.

Donnerstag, den 26. Juni

abends 8 Uhr Kath. Vereinshaus. Ein fröhlicher Heimabend.

#### Ruda.

Sonntag u. Montag, 8. u. 9. Juni

Pfingstfahrt in die Beskiden. Alles nähere durch Rundschreiben.

*Stop myš  
symposium??  
Dne min Ljupinog  
symposium in dm D.H.V.*

## Sie sparen

uns und den ehrenamtlichen Mitarbeitern Geld, Zeit und Mühe, wenn Sie pünktlich Ihren Verbandsbeitrag entrichten.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10  
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.